



WIR SIND DIE RESERVE
VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin, Charlottenstraße 35, 10117 Berlin

Nur per E-Mail

████████████████████
BMVg R II 4

Der Präsident des
Verbandes der Reservisten der
Deutschen Bundeswehr e.V.
Prof. Dr. Patrick Sensburg
Oberst d.R.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Charlottenstraße 35
10117 Berlin
Tel. +49 30 4099865 - 94
Fax +49 30 4099865 - 95
bugs@reservistenverband.de
www.reservistenverband.de

24. Juli 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften; hier: Verbändebeteiligung

Sehr geehrte ██████████,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung für ein Gesetz zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen.

Hierzu wie folgt:

1.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich allein mit der Frage, inwieweit durch den Gesetzesentwurf in verfassungswidriger Weise in die Rechte von Soldatinnen und Soldaten eingegriffen wird, wenn sie künftig aus ihrem Wehrdienstverhältnis durch Verwaltungsakt entlassen werden können und ob diese Neuregelung aus Sicht des Reservistenverbandes als angemessen erscheint.

2.

Da durch die geplante Aufnahme eines entsprechenden Verweises der in dem Entwurf genannte Entlassungstatbestand im Rahmen der bestehenden Gesetzssystematik auch für Entlassungen aus den nach dem Reservistengesetz (ResG) begründeten



Reservewehrdienstverhältnissen anwendbar sein und der Entlassungstatbestand ebenso im Rahmen der bestehenden Gesetzssystematik im Einklang mit den Vorschriften für Soldatinnen und Soldaten, die Reservistendienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten, in das Wehrpflichtgesetz (WPfIG) aufgenommen werden soll, sieht der Reservistenverband die Rechte von Mitgliedern des VdRBw ggf. berührt, soweit Reservistinnen und Reservisten in den Anwendungsbereich der vorbenannten Regelungen fallen.

3.

Der Reservistenverband begrüßt die Zielsetzung des Gesetzes, Extremistinnen und Extremisten sowie Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde im Soldatenstatus umgehend aus dem Dienstverhältnis entlassen zu können.

Der Reservistenverband sieht es ebenso als problematisch an, dass nach derzeitiger Rechtslage Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten auch dann nicht auf Grund einer statusrechtlichen Regelung durch Verwaltungsakt entlassen werden können, wenn sie als Extremistinnen und Extremisten oder Verfassungsfeindinnen und Verfassungsfeinde erkannt sind.

Insoweit ist nach Einschätzung des Reservistenverbandes hierzu Handlungsbedarf gegeben.

4.

Der geplante Entlassungstatbestand ist aus Sicht des Reservistenverbandes als verfassungsgemäß anzusehen.

Zweifel begegnet die Regelung zunächst mit Blick auf den Umstand, dass Beamtinnen und Beamte grundsätzlich nicht durch bloßen Verwaltungsakt aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden dürfen; insoweit liegt es nahe, diese strikte Handhabung ebenso bei Soldatinnen und Soldaten anzuwenden.



Hierzu ist allerdings folgendes anzumerken: Das Bundesverfassungsgericht hat neben der Tatsache, dass Soldaten keine Beamten sind, in einer kürzlich ergangenen Entscheidung festgestellt, dass die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht für Soldaten gelten. Es gäbe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine Grundsätze eines Berufssoldatentums, weil das soldatische Dienstrecht, auch in vorkonstitutioneller Zeit, immer in der Disposition des einfachen Rechtes stand. Allerdings darf sich das soldatische Dienstrecht nicht zu weit von beamtenrechtlichen Grundsätzen fortentwickeln.

Aber selbst wenn das soldatische Dienstrecht nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zu gestalten wäre, dann gebe es danach noch nicht einmal eine Verpflichtung, wonach Soldatinnen und Soldaten alleine durch Richterspruch aus dem Dienstverhältnis entfernt werden dürften. In Baden-Württemberg etwa können alle Beamtinnen und Beamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens alleine durch Verwaltungsakt entlassen werden.

Einzige Bedingung hierfür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass es nachgelagerten effektiven Rechtsschutz gibt. Das heißt, der Betroffene muss die Möglichkeit haben, vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwaltungsentscheidung der Exekutive überprüfen zu lassen.

Der vorliegende Entwurf geht in seiner Begründung davon aus, dass die Entlassung nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu erfolgen hat. Die Behörde trägt die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der von ihr geplanten Eingriffsmaßnahme. Rechtsschutz wird über die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde bzw. über eine nachfolgende Anfechtungsklage gewährt. Die aufschiebende Wirkung der Verwaltungsakte kann im Wege einstweiligen Rechtsschutzes auf Antrag der Betroffenen durch das Verwaltungsgericht nach



§ 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet werden.

5.

Vor diesem Hintergrund hat der Reservistenverband keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf die beabsichtigten Änderungen.

Der Verband sieht auch die Erforderlichkeit der beabsichtigten Änderungen: Die bestehenden Regelungen des Soldatengesetzes und der Wehrdisziplinarordnung sind erkennbar nicht mehr ausreichend effizient, um angemessen auf schwere Dienstvergehen bei politischem und religiösem Extremismus reagieren zu können.

Die konkrete Umsetzung im Gesetzesvorhaben ist jedoch insofern als kritisch anzusehen, als dass der Wehrgesetzgeber damit einräumt, dass er den Truppendienstgerichten und Einleitungsbehörden (und damit auch den Divisionskommandeuren) die Umsetzung nicht mehr zutraut. Stattdessen wird alles beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) konzentriert. Der vorgesehene Entwurf scheint hier jedoch nicht zielführend. Es sollten eher den bereits bestehenden Strukturen das notwendige Recht und die erforderlichen Mittel an die Hand gegeben werden, um die Aufgabe noch effizienter durchzuführen. Da diese bestehenden Strukturen auch durch Nähe zum Vorgang über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und dies zudem dem Gedanken der Selbstverwaltung Rechnung trägt, was dem Ansatz im Gesetzesentwurf so nicht gelingen kann.

6.

Bezüglich § 46 Abs.2a SG des Entwurfs wird hinterfragt, dass in Satz 2 doppelt auf Tatbestände in der Vergangenheit zurückgegriffen wird, und zwar sowohl bei der Tathandlung als auch bei den Handlungen der ggf. unterstützten Personengruppe. Unter die Regelung könnte danach auch eine Person fallen, die zur Jugendzeit (ggf. vor 10 Jahren) Fan einer Musikgruppe war und ggf. für die in sozialen Medien geworben



hat, wobei diese Musikgruppe heute aufgrund von damaligen Liedtexten (ggf. von vor 30 Jahren) als extremistisch eingestuft werden.

7.

Zu der Begründung der Vorschrift § 27b SG auf Seite 20 des Entwurfs kann angemerkt werden, dass es in der B-Besoldung auch Soldaten gibt, die nicht Generalsrang haben, z.B. Oberste B3.

8.

Nach wie vor bleibt für uns als Reservistenverband das Problem, dass wir von diesen Entlassungen und den Gründen keine Kenntnis erlangen und somit keine Grundlage für eine Kündigung einer etwaigen Verbandsmitgliedschaft haben. Leider fehlt es nach wie vor an dem schon mehrfach geforderten Datenabgleich zwischen der Bundeswehr und uns. Bei einem Verband, der wie wir institutionell gefördert wird, besteht u.E. auch ein besonderes öffentliches Interesse an diesem Datenabgleich.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Ihr

